

Bericht
des Schweizerischen Bundesgerichts
über seine Amtstätigkeit im Jahre 2000

vom 7. Februar 2001

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren National- und Ständeräte

Wir beehren uns, Ihnen gemäss Artikel 21 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege über unsere Amtstätigkeit im Jahre 2000 Bericht zu erstatten.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren National- und Ständeräte, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Bundesgerichts

Der Präsident: Walter

Der Generalsekretär: Tschümperlin

BUNDESGERICHT

A) ALLGEMEINES

I. Zusammensetzung des Gerichts

Gemäss Beschlüssen des Gesamtgerichts vom 23. November 1998, 2. Februar 1999 und 25. Oktober 2000 wurde das Bundesgericht für das Berichtsjahr 2000 wie folgt bestellt:

<u>Abteilungen und Kammern</u>	<u>Präsident</u>	<u>Mitglieder</u>
I. Öffentlichrechtliche Abteilung	Aemisegger	Nay, Aeschlimann, Féraud, Jacot-Guillarmod, Catenazzi, Favre
II. Öffentlichrechtliche Abteilung	Wurzburger	Hartmann, Betschart, Hungerbühler, Müller, Yersin
I. Zivilabteilung	Walter	Leu, Corboz, Klett, Rottenberg Liatowitsch, Nyffeler
II. Zivilabteilung	Reeb	Weyermann (bis 31.10.), Bianchi, Raselli, Nordmann, Merkli, Meyer (ab 1.11.)
Schuldbetreibungs- und Konkurskammer	Bianchi	Weyermann (bis 31.10.), Nordmann, Merkli (ab 1.11.)
Kassationshof	Schubarth	Schneider, Wiprächtiger, Kolly, Escher
Ausserordentlicher Kassationshof	Schubarth	Walter, Weyermann (bis 31.10.), Hartmann, Aemisegger, Schneider, Hungerbühler, Klett (ab 1.11.)
Anklagekammer	Corboz	Nay (Vizepräsident), Raselli
Bundesstrafgericht		Leu, Wiprächtiger, Betschart, Féraud, Bianchi

Bundesgericht

<u>Kommissionen</u>	<u>Präsident</u>	<u>Mitglieder</u>
Präsidentenkonferenz	Schubarth	Walter, Aemisegger, Wurzbürger, Reeb
Verwaltungskommission	Aeschlimann	Yersin, Raselli
Rekurskommission	Schneider	Betschart, Klett

Als Präsident des Bundesgerichts amtierte im Berichtsjahr Martin Schubarth, als Vizepräsident Hans Peter Walter.

Die Vereinigte Bundesversammlung wählte am 21. Juni Lorenz Meyer, Richter am Verwaltungsgericht des Kantons Bern, als Nachfolger des altershalber zurückgetretenen Edwin Weyermann zum neuen Mitglied des Bundesgerichts.

Die Vereinigte Bundesversammlung wählte am 21. Juni Jean-Claude Perroud, Rechtsanwalt, als Nachfolger des ebenfalls altershalber zurückgetretenen Victor Gillioz zum neuen ordentlichen nebenamtlichen Bundesrichter. Am 4. Oktober wählte sie Peter Karlen, Gerichtsschreiber am Bundesgericht und Ersatzrichter am Verwaltungsgericht des Kantons Zürich, als Nachfolger von Peter Ludwig zum neuen ordentlichen nebenamtlichen Bundesrichter. Gleichzeitig wählte sie Werner Bochsler, Vizepräsident des Kantonsgerichts Graubünden, als Nachfolger von Lorenz Meyer zum ausserordentlichen nebenamtlichen Bundesrichter.

Das Gericht ernannte André Moser, Marco Levante, Christian Luczak, Raphael Lanz, Thomas Luchsinger und Andrea Gadoni zu Gerichtsschreibern. Als Personalchef wurde Marius Gasser definitiv eingestellt.

II. Geschäftslast

Die Statistiken im Teil C geben über die Geschäftslast Auskunft. Die Eingänge halten sich mit einem leichten Rückgang in der Grössenordnung der Vorjahre (1998 5'278 Eingänge, 1999 5'415 Eingänge, 2000 5'152 Eingänge). Das Gericht erledigte im Berichtsjahr 5'327 Fälle. 1'414 Fälle wurden auf das Folgejahr übertragen.

Der erneute Abbau der Zahl der hängigen Geschäfte darf nicht darüber hinweg täuschen, dass Geschäftszahlen von über 5'000 Fällen für ein oberstes Gericht zu hoch sind. Das Bundesgericht verfügt zwar heute über genügend Personal und Infrastruktur, um solche Geschäftszahlen bewältigen zu können. Dahinter versteckt sich indessen ein strukturelles Problem, das ungelöst ist. Bei über 5'000 Fällen bleibt die Zahl der Fälle pro Gerichtsmitglied eindeutig zu hoch. Das Bundesgericht leistet heute bei vielen repetitiven Fällen Fliessbandarbeit. Durch die Behandlung einer grossen Zahl von Rechtsstreitigkeiten ohne grundsätzliche Bedeutung fehlt die notwendige Zeit für eine angemessene Auseinandersetzung mit Grundsatzfragen; der Speditivität kommt unverändert der Vorrang zu. Beim heutigen System und der heutigen Zahl der Fälle kommt dagegen die Rechtsfortbildung als eine der wesentlichen Aufgaben des Bundesgerichts zu kurz. Die anstehende Reform der Bundesrechtspflege bietet Gelegenheit, Abhilfe zu schaffen. Ziel muss sein, durch eine deutliche Senkung der Geschäftszahlen auch den Richtern und Abteilungspräsidenten eine angemessene Zeit für das Studium und die Bearbeitung der Fälle einzuräumen.

Das Gericht wurde von Bundesrat und Bundesverwaltung in 40 Gesetzes- und Verordnungsprojekten zur Vernehmlassung eingeladen.

III. Gerichtsorganisation

Die vom Plenum am 8. Dezember 1998 zugunsten der II. öffentlichrechtlichen Abteilung beschlossenen Entlastungsmassnahmen wurden auf den 1. Juli aufgehoben. Die Sicherungsentzüge wurden definitiv dem Kassationshof zugeteilt. Die Staatshaftung aus ärztlicher Tätigkeit wurde definitiv der I. Zivilabteilung zugewiesen. Im Übrigen ist die Gerichtsorganisation unverändert geblieben.

Das Parlament verabschiedete am 23. Juni die Teilrevision des Bundesrechtspflegegesetzes zur Entlastung des Bundesgerichts, die auf den 1. Januar 2001 in Kraft treten wird. Diese entlastet das Bundesgericht namentlich von den aufwendigen direkten Prozessen im Zivil- und im öffentlichen Recht, soweit diese nicht aus staatspolitischen Gründen weiterhin erstinstanzlich vor Bundesgericht ausgetragen werden müssen (Streitigkeiten zwischen Kantonen oder zwischen Kantonen und dem Bund). Es handelt sich um die einzige Entlastungsmassnahme des Gesetzgebers seit 1991. Durch die Gesetzgebungstätigkeit sind dem Bundesgericht dagegen ständig neue Aufgaben überbunden worden. Weitere Aufgaben kommen mit der Umsetzung und Anwendung der neuen Bundesverfassung auf das Bundesgericht zu. Es besteht daher weiterhin Handlungsbedarf. Noch nicht realisiert werden konnte im Rahmen der parlamentarischen Initiative insbesondere die Entlastung des Bundesgerichts von den erstinstanzlichen Bundesstrafprozessen. Die Schaffung eines erstinstanzlichen Bundesstrafgerichts bleibt die vordringliche Aufgabe des Bundesgesetzgebers. Sie wird mit der Inkraftsetzung eines weiteren Teils der Effizienzvorlage Bundesstrafbehörden, die auf den 1. Januar 2002 beabsichtigt ist, zusätzliche Dringlichkeit erhalten.

Das Gericht reichte am 30. November dem Bundesrat seine Stellungnahme zu den Entwürfen des Bundesgerichts-, Strafgerichts- und Verwaltungsgerichtsgesetzes sowie zum diesbezüglichen Botschaftsentwurf zur Totalrevision der Bundesrechtspflege ein. Es arbeitete ferner im Begleitausschuss für die betriebswirtschaftliche Studie für ein unteres Bundesgericht sowie in verschiedenen anderen Gremien mit, die sich mit Fragen der Revision der Bundesrechtspflege befassten. Am 1. September reichte es der Vorsteherin des EJPD und dem EVG seine Stellungnahme zum künftigen Verhältnis zwischen ihm und dem EVG ein. Das Bundesgericht begrüsst darin nach Schaffung der notwendigen Voraussetzungen eine Totalintegration des EVG, lehnt dagegen eine Teilintegration mit separatem Sitz des EVG in Luzern einstimmig ab.

Das Gericht erstattete dem Parlament und dem Bundesrat am 20. September seinen Bericht zum Ausbau des Eidgenössischen Untersuchungsrichteramtes zur Umsetzung der Effizienzvorlage. Durch die neuen Zuständigkeiten der Bundesanwaltschaft und der Eidgenössischen Untersuchungsrichter sowie den massiven personellen Ausbau der Strafverfolgungsbehörden des Bundes ergäben sich für das Bundesgericht zusätzliche Prozesse sowie zahlreiche Beschwerden gegen die Amtshandlungen dieser Behörden. Das Bundesgericht erwartet insgesamt eine Zusatzbelastung von mehreren Richterstellen, die es weder kurz- noch langfristig verkraften könnte. Insbesondere die Anklagekammer, die sich aus drei Richtern zusammensetzt, die hauptamtlich einer anderen Abteilung des Bundesgerichts zugeteilt sind, könnte diese Zusatzlast nicht tragen. Das gleiche gilt für das Bundesstrafgericht, dessen Richter ebenfalls hauptamtlich in einer anderen Abteilung tätig sind. Diese Aufgaben sind ab Inkrafttreten der Effizienzvorlage einem unterinstanzlichen Gericht zu übertragen. Der Botschaftsentwurf zur Totalrevision der Bundesrechtspflege, mit welcher ein erstinstanzliches Bundesstrafgericht mit 15 bis 35 Richterstellen geschaffen werden soll, liegt inzwischen vor. Dessen Beschwerdekammer soll die Aufgaben der heutigen Anklagekammer übernehmen. Ein genügender Rechtsschutz in Bundesstrafsachen kann nur gewährleistet werden, wenn beide Vorlagen – Effizienzvorlage Strafverfolgungsbehörden und Schaffung des unteren Bundesstrafgerichts – gleichzeitig in Kraft gesetzt oder wenigstens auf den gleichen Zeitpunkt ad-hoc-Instanzen geschaffen werden, welche diese

Aufgabe vorübergehend übernehmen. In zwei kürzlichen Verurteilungen der Schweiz durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (Urteile G.B. und M.B. gegen Schweiz vom 30. November 2000 betreffend Dauer des Haftbeschwerdeverfahrens, Nr. 27426/95 und 28256/95) betonte der Europäische Gerichtshof zu Recht, dass es Aufgabe des Staates sei, durch entsprechende Ausgestaltung des Gerichtswesens einen ausreichenden Rechtsschutz sicherzustellen.

IV. Gerichtsverwaltung

Die nebenamtlichen Richter erstatteten in 627 Fällen Bericht und Antrag (Vorjahr 469). Sie wendeten dafür 1'199 Arbeitstage auf (Vorjahr 1'175).

Der Personalbestand betrug im Berichtsjahr unverändert 186 Stellen (inklusive Eidgenössische Untersuchungsrichter), davon 86 Gerichtsschreiberstellen. Bei den zentralen Diensten, deren Personaldotierung seit 10 Jahren im Wesentlichen unverändert ist, sind gewisse Engpässe feststellbar.

Personal- und Finanzdienst wurden im Berichtsjahr neu organisiert. Das Gericht setzte eine Arbeitsgruppe ein, welche die Umsetzung des neuen Bundespersonalrechts am Bundesgericht vorbereitet. In der Arbeitsgruppe ist auch das Eidg. Versicherungsgericht vertreten.

Die neuen Flügel des Bundesgerichtsgebäudes wurden am 26. Oktober offiziell eingeweiht. Die letzten Bauarbeiten werden in den ersten Monaten des Folgejahres beendet werden können.

Die Rechnung des Bundesgerichts weist im Berichtsjahr Ausgaben in der Höhe von Fr. 36'088'141.- und Einnahmen in der Höhe von Fr. 11'496'933.- aus. Die Verluste für uneinbringliche Forderungen haben zugenommen (Fr. 867'966.- gegenüber Fr. 709'495.- im Vorjahr). Dies entspricht einer Zunahme von 22,3 %. Im Verhältnis zur Höhe der Forderungen sind die Verluste von 7,07 % auf 8,71 % angestiegen.

V. Eidgenössische Untersuchungsrichter, Schätzungskommissionen und Oberschätzungskommission

Das Gesamtgericht wählte mit Beschluss vom 26. Juni Stephan Rawyler, Rechtsanwalt, Schaffhausen, zum ersten Stellvertreter und Hansjakob Zellweger, Amriswil, zum zweiten Stellvertreter des Präsidenten der Eidgenössischen Schätzungskommission Kreis 11.

B) RECHTSPRECHUNG

I. Erste öffentlichrechtlichen Abteilung

Schutz der Privatsphäre

In einer Strafuntersuchung wegen Verdachts eines durch eine manipulierte E-Mail-Nachricht begangenen Erpressungsversuchs forderte die Untersuchungsbehörde den Provider des E-Mail-Verkehrs auf, Auskunft über den tatsächlichen Absender der Nachricht und deren genauen Versandzeitpunkt zu geben. Der Provider erhob gegen den diese Anordnung schützenden Entscheid der kantonalen Rekursinstanz mit Erfolg staatsrechtliche Beschwerde. Nach Ansicht des Bundesgerichts stellt die Aufforderung zur Erteilung von Auskunft über eine E-Mail-Nachricht, auch wenn es – wie hier – bloss um Angaben über so genannte Randdaten geht, einen Eingriff in das verfassungsmässige Fernmeldegeheimnis dar und bedarf einer gesetzlichen Grundlage und einer richterlichen Genehmigung (BGE 126 I 50).

Opferhilfegesetz

Ein Flüchtling aus Bosnien-Herzegowina beschwerte sich beim Bundesgericht zu Unrecht darüber, dass die kantonale Behörde sein Gesuch um Übernahme der Kosten für die therapeutische Behandlung, die er zur Überwindung der in seiner Heimat erlittenen traumatischen Kriegserlebnisse und Folterfolgen benötigte, abgelehnt hatte. Da er im Zeitpunkt, als er Opfer der Straftaten im Ausland wurde, keine Beziehung zur Schweiz hatte, bestand kein Anspruch auf Übernahme weiterer Kosten gemäss Art. 3 Abs. 4 OHG (BGE 126 II 228).

Nach Art. 16 Abs. 3 OHG muss das Opfer die Gesuche um Entschädigung und Genugtuung innert zwei Jahren nach der Straftat einreichen, ansonst es seine Ansprüche verwirkt. Das Bundesgericht entschied, diese Vorschrift komme nicht zur Anwendung im Falle einer Vergewaltigung, die für das Opfer zu einer erst vier Jahre später erkennbar gewordenen HIV-Infektion und AIDS-Erkrankung geführt hatte (BGE 126 II 348).

Schutz des ökologischen Gleichgewichts

In einer gegen die Bewilligung für den Bau einer Mobilfunkantenne gerichteten Verwaltungsgerichtsbeschwerde wurde geltend gemacht, die Anlage entspreche zwar den Vorschriften der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung vom 23. Dezember 1999, doch habe die Bewilligungsbehörde das Vorsorgeprinzip verletzt, weil sie nicht zusätzlich noch die nicht-thermischen Wirkungen der von der Anlage ausgehenden Strahlung berücksichtigt habe. Das Bundesgericht hielt diesen Einwand für unbegründet. Es erklärte, die Verordnung regle die Emissionsbegrenzung abschliessend und stehe mit dem Umweltschutzgesetz im Einklang, so dass kein Raum für weitergehende Begrenzungen im Einzelfall bleibe. Sobald jedoch eine sachgerechte und zuverlässige Quantifizierung der nicht-thermischen Wirkungen nichtionisierender Strahlen aufgrund neuer Erkenntnisse möglich sei, müssten die Immissions- und die Anlagegrenzwerte überprüft und soweit nötig angepasst werden (BGE 126 II 399).

Ebenfalls abgewiesen wurde eine Beschwerde, mit der die vom Stadtrat Liestal in den Jahren 1996 und 1997 erlassenen Weisungen betreffend das traditionelle Schiessen am Banntag beanstandet worden waren. Das Bundesgericht erachtete die vom Stadtrat getroffenen Massnahmen (Erlaubnis zum Schiessen nur während maximal anderthalb Stunden und nur in genau festgelegten und signalisierten Zonen; unentgeltliche Abgabe von Gehörschutzpfropfen) als hinreichend geeignet, um die Bevölkerung vor den Auswirkungen des Banntagsschiessens zu schützen (BGE 126 II 300).

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen

Gegen den Entscheid der Bundesanwaltschaft, in der so genannten Aeroflot-Affäre die beschlagnahmten Dokumente an die russischen Behörden zu übermitteln, wurde von den betroffenen Gesellschaften eingewendet, die Bundesanwaltschaft habe keine Ausscheidung der Unterlagen vorgenommen und daher das Prinzip der Verhältnismässigkeit verletzt. Die Gesellschaften drangen mit dieser Rüge nicht durch, da sie es unterlassen hatten, schon anlässlich der Ausführung des Rechtshilfeersuchens an der Ausscheidung der beschlagnahmten Unterlagen teilzunehmen und ihre Einwände gegen eine Übermittlung genau zu begründen (BGE 126 II 258). Ein deutsches Ersuchen betraf die Frage, ob jene Akten, welche die schweizerischen Rechtshilfebehörden im Jahre 1999 für ein Strafverfahren an die deutschen Behörden übermittelt hatten, auch im Verfahren des mit der Aufklärung der so genannten Spendenaffäre beauftragten Untersuchungsausschusses des deutschen Bundestags verwendet werden dürfen. Das Bundesgericht hielt eine Weiterverwendung von Informationen, die bereits für ein Strafverfahren übermittelt worden sind, für zulässig, da das deutsche Ersuchen den politischen Zweck der Verwendung der rechtshilfeweise bereits übermittelten Akten klar genug umschreibe, das Verfahren vor dem Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestags mit dem Strafverfahren hinreichend konnex sei und nicht ausschliesslich Delikte betreffe, für welche keine Rechtshilfe geleistet werde (BGE 126 II 316).

Luftfahrt, Umweltschutz

Das Bundesgericht hatte über eine Reihe von Verwaltungsgerichtsbeschwerden gegen die Erweiterung des Flughafens Zürich-Kloten zu befinden. Die Beschwerden wurden, soweit sie sich gegen den Flughafenausbau selbst richteten, abgewiesen. In einigen Punkten bezeichnete das Bundesgericht allerdings die Einwendungen der beschwerdeführenden Anwohner und Gemeinden gegen die vom Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation erteilten Baukonzessionen als berechtigt. Insbesondere werden die Lärmbelastungsgrenzwerte für die Landesflughäfen, die der Bundesrat am 12. April 2000 festgesetzt hat, als nicht anwendbar erklärt, da sie mit den Zielen des eidgenössischen Umweltschutzgesetzes unvereinbar seien. Massgebend bleiben daher bis auf weiteres die von der Eidgenössischen Kommission für die Beurteilung von Lärm-Immissionsgrenzwerten vorgeschlagenen Grenzwerte. Das bedeutet, dass das vom Kanton Zürich erstellte Schallschutzkonzept sowie der Lärmbelastungskataster überarbeitet werden müssen, wobei die endgültigen Anpassungen erst vorgenommen werden können, wenn das neue Betriebskonzept festgelegt sein wird. Erst nach dem Vorliegen des neuen Betriebsreglements wird auch darüber entschieden werden können, ob neben dem heutigen Nachtflugverbot weitere Betriebsbeschränkungen zur Lärmbekämpfung angeordnet werden müssen (Urteil vom 8. Dezember).

II. Zweite öffentlichrechtliche Abteilung

Staatshaftung

Das Bundesgericht lehnte das Genugtuungsbegehren eines während des Zweiten Weltkriegs zurückgewiesenen und den deutschen Behörden übergebenen jüdischen Flüchtlings wegen Verwirkung des Haftungsanspruchs (Art. 20 Abs. 1 VG) ab. Die Verwirkung wäre – höchstens – dann unbeachtlich, wenn das Verhalten der damaligen Behörden (Flüchtlings- und Asylpolitik) als Teilnahme am Genozid erschiene, was nicht der Fall ist. Wegen der ausserordentlichen Umstände des Falles wurden keine Kosten erhoben und dem Kläger eine Parteientschädigung zuerkannt (BGE 126 II 145).

Fremdenpolizeirecht

Das Bundesgericht anerkennt einen Anspruch auf Erteilung der Aufenthaltsbewilligung an den ausländischen homosexuellen Partner eines Schweizer Bürgers, sofern eine längere, stabilisierte Partnerschaft vorliegt; diesfalls ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen einen die Aufenthaltsbewilligung verweigern den Entscheid neuerdings zulässig, und zwar gestützt auf Art. 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privatlebens). Die Verweigerung der Bewilligung stellt jedoch einen zulässigen Eingriff in Art. 8 EMRK dar, wenn eine angemessene Fortführung der Beziehung trotzdem möglich ist. Eine gesetzliche Regelung des fremdenpolizeilichen Status homosexueller Partner ist erforderlich (BGE 126 II 425). Wie schon das aus Art. 4 aBV abgeleitete Willkürverbot verschafft auch das heute in Art. 9 BV ausdrücklich statuierte Recht auf willkürfreies staatliches Handeln dem über keinen Anspruch auf fremdenpolizeiliche Bewilligung verfügenden Ausländer keine Rechtsstellung, die ihn nach Art. 88 OG zur staatsrechtlichen Beschwerde gegen den Bewilligungsentscheid berechtigt (BGE 126 I 81).

Radio und Fernsehen

In zwei Fällen hatte sich das Bundesgericht mit der Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen der konzessionsrechtlichen Aufsichtsbehörde und der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) im Bereich Werbung und Sponsoring zu befassen. Es obliegt in der Regel allein der Aufsichtsbehörde, zu prüfen, ob ein Produkt trotz Werbeverbots bzw. in Umgehung eines solchen unzulässigerweise beworben und der Zuschauer dadurch getäuscht worden ist. So im Fall des während der Fussballweltmeisterschaft 1998 wiederholt ausgestrahlten Fernseh-Werbespots von "Feldschlösschen" für alkoholfreies Bier (BGE 126 II 21). Die UBI war demgegenüber zuständig für die Beurteilung der Zusammenarbeit von Radio DRS mit ACS und TCS im Rahmen der "Verkehrsinformationen". Es handelt sich dabei um Sponsoring, welches entgegen der Ansicht der UBI keinen politischen Charakter hat und deshalb auch im Vorfeld der Abstimmung über die Finanzierung der Infrastruktur des öffentlichen Verkehrs rundfunkrechtlich zulässig war (BGE 126 II 7). Die Télévision Suisse Romande hat mit der Sendung "L'honneur perdu de la Suisse" die Programmbestimmungen der Konzession verletzt. Bei der Aufarbeitung eines historischen Themas mit starkem Aktualitätsbezug gelten erhöhte Anforderungen an die journalistische Sorgfaltspflicht. Diese wurde bei der beanstandeten Sendung missachtet: Es wurde beim Zuschauer der falsche Eindruck erweckt, das Fachurteil der Historiker über die Haltung der Schweiz während des zweiten Weltkriegs sei einhellig negativ (Urteil vom 21. November).

Abgaberecht

Die Kirchensteuerpflicht von juristischen Personen ist mit Art. 49 Abs. 6 aBV und auch mit den Grundsätzen der neuen BV vereinbar (BGE 126 I 122). Subventionen sind Beiträge der öffentlichen Hand, die mit dem Ziel ausgerichtet werden, beim Subventionsempfänger ein bestimmtes Verhalten auszulösen, das zu einem im öffentlichen Interesse liegenden Ergebnis führen kann; diese Verhaltensbindung stellt keine marktwirtschaftliche Gegenleistung dar. Wenn Art. 26 Abs. 6 lit. b MWSTV Subventionen und andere Beiträge der öffentlichen Hand vom für die Bemessung der Steuer massgeblichen Entgelt ausnimmt und der Vorsteuerabzug gemäss Art. 30 Abs. 6 MWSTV verhältnismässig gekürzt wird, sofern ein Steuerpflichtiger solche Beiträge erhält, ist dies nicht verfassungswidrig. Im Übrigen hat der Gesetzgeber im Mehrwertsteuergesetz nunmehr dieselbe Regelung getroffen. Betriebsbeiträge der Invalidenversicherung an ein Behindertenheim gemäss Art. 73 Abs. 2 lit. b und c IVG gelten mehrwertsteuerrechtlich als Subventionen (BGE 126 II 443), ebenso die von der Gemeinde dem Kurverein zur Verfügung gestellten Erträge aus Kur- und Sporttaxen (Urteil vom 25. August).

Banken- und Börsenaufsicht, Internationale Amtshilfe

Die Datenschutzgesetzgebung gilt an sich auch für die Tätigkeit der Eidgenössischen Bankenkommission. Hinsichtlich der börsengesetzlichen Amtshilfe an ausländische Behörden liegt jedoch eine spezifische Regelung vor; Verfügungen der Bankenkommission sind nicht bei der Eidgenössischen Datenschutzkommission, sondern direkt beim Bundesgericht anzufechten (BGE 126 II 126). In zahlreichen Fällen stellte sich die Frage nach dem Verhältnis zwischen der Amtshilfe gemäss Art. 38 BEHG und der Rechtshilfe in Strafsachen. Dass die ausländische Aufsichtsbehörde unter gewissen Umständen Informationen an eine Strafverfolgungsbehörde (oder an eine andere Aufsichtsbehörde) weiterzuleiten hat, schliesst die Amtshilfe nicht aus, sofern die Einhaltung der Grundsätze der Spezialität, der Vertraulichkeit und des "Prinzips der langen Hand" (auch durch eine allfällige Zweitbehörde) gewährleistet scheint. Aufgrund der Verhältnisse im konkreten Einzelfall bewilligte das Bundesgericht im Zusammenhang mit Insidergeschäften die Amtshilfe an die Aufsichtsbehörden von Frankreich und Norwegen (BGE 126 II 86 und 126 II 409), nicht aber wegen – vorläufiger – Zweifel betreffend den Grundsatz der Vertraulichkeit an die italienische Aufsichtsbehörde (Urteile vom 28. Juni und 2. November) und an die amerikanische Aufsichtsbehörde Securities and Exchange Commission (SEC), solange die Gefahr besteht, dass die SEC die verlangten Informationen im Rahmen einer "enforcement action" über Internet weltweit, also auch in- und ausländischen Steuerbehörden, zugänglich macht (BGE 126 II 126).

III. Erste Zivilabteilung

Kaufrecht

Nach dem Kauf einer Gallé-Vase stellte sich heraus, dass diese in der Vergangenheit beschädigt und repariert worden war, wodurch der Marktwert bedeutend niedriger war als angenommen. Die Käuferin konnte sich jedoch nicht auf die Gewährleistungspflicht der Verkäuferin berufen, da diese in einer Vertragsklausel die Haftung für Beschädigungen ausgeschlossen hatte, welche die Vase erlitt, bevor sie in ihren Besitz gelangt war (BGE 126 III 59).

Mietrecht

Der Mieter, welcher das Mietobjekt nach Beendigung des Mietverhältnisses weiterhin untervermietet, muss dem Vermieter den durch diese Geschäftsanmassung erzielten Gewinn herausgeben (BGE 126 III 69)

Arbeitsrecht

Bei unverschuldeter Unmöglichkeit der Erbringung der Arbeitsleistung hat die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer nach dem Gesetz nur dann einen Anspruch auf Zahlung des Lohnes, wenn das Arbeitsverhältnis mehr als drei Monate gedauert hat oder für mehr als drei Monate eingegangen worden ist. Diese Voraussetzungen waren im Fall einer Opernsängerin nicht erfüllt, welche für die Rolle der Nedda in "I Pagliacci" engagiert worden war, diese körperlich anspruchsvolle Rolle indessen wegen einer Schwangerschaft im achten Monat nicht singen durfte (BGE 126 III 75).

Der Anspruch auf Rückzahlung von zu Unrecht an den Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin ausbezahlten Akontozahlungen ist entgegen der früheren Praxis des Bundesgerichts vertraglicher und nicht bereicherungsrechtlicher Natur, womit auch die längere vertragsrechtliche Verjährungsfrist gilt (BGE 126 III 119).

Gemäss dem Gleichstellungsgesetz wird der Arbeitgeber schadenersatzpflichtig, wenn er die nötigen Massnahmen unterlässt, um sexuelle Belästigungen im Betrieb zu verhindern. Unter den Begriff der sexuellen Belästigungen fallen auch sexistische Sprüche und anzügliche Bemerkungen (BGE 126 III 395).

Spielschulden

Ausländische Urteile können in der Schweiz nicht vollstreckt werden, wenn sie dem schweizerischen ordre public widersprechen. Nach früherer, letztmals vor rund sechzig Jahren publizierter Praxis galt das generell für im Ausland eingegangene Schulden aus Glücksspiel. Diese Praxis wurde im Hinblick auf die kürzlich in Kraft getretene Revision des schweizerischen Obligationenrechts aufgegeben bzw. eingeschränkt, wonach in einem behördlich bewilligten Kasino eingegangene Spielschulden klagbar sind (Art. 515a OR, in Kraft seit 1. April 2000, BGE 126 III 534).

Aktienrecht

Der Missbrauch der beherrschenden Stellung durch den Mehrheitsaktionär ist nicht der einzige Grund, welcher die Auflösung einer Aktiengesellschaft aus wichtigen Gründen zu rechtfertigen vermag. Je nach den Umständen kann den Minderheitsaktionären die Aufrechterhaltung einer Gesellschaft, deren andauernd schlechte Geschäftsführung unweigerlich in den Ruin führt, nicht zugemutet werden (BGE 126 III 266).

Wettbewerbsrecht

Der Streit um Internet-Domännamen (Domain Names) wird immer häufiger auch vor die Gerichte getragen. Das Bundesgericht schützte ein kantonales Urteil, mit welchem eine auf Wettbewerbsrecht gestützte Klage des Vereins Berner Oberland Tourismus, des Dachverbands aller lokalen und subregionalen Tourismus-Organisationen des Berner Oberlands, gutgeheissen worden war. Die Klage hatte sich gegen ein Software-Unternehmen gerichtet, welches den Domännamen "berneroberland.ch" hatte registrieren lassen (BGE 126 III 239).

Markenrecht

Der Vertrieb eines Milchserumgetränks mit der Bezeichnung "apiella" verletzt wegen Verwechslungsgefahr die Schutzrechte der Inhaberin der Marke RIVELLA, welche dieses Zeichen seit längerer Zeit für ein gleichartiges Getränk verwendet (BGE 126 III 315).

Internationales Schiedsgerichtswesen

Im Juli 1997 hat die Schweizerische Bankiervereinigung eine Liste der Inhaber von sogenannten Nachrichtenlosen Konten veröffentlicht. In diesem Zusammenhang wurde von der Vereinigung veranlasst das Schiedsgericht für Nachrichtenlose Konten in der Schweiz eingerichtet, welches die Aufgabe hat, über Streitigkeiten zwischen den Banken und den auf ein Konto Anspruch erhebenden Personen zu entscheiden. Das von der Schiedsordnung vorgesehene Vorprüfungsverfahren, in welchem die Frage der Offenlegung des Namens der kontoführenden Bank geprüft wird, ist kein eigentliches Schiedsverfahren im Sinne des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht, weshalb ein diesbezüglicher Entscheid nicht mit Beschwerde beim Bundesgericht angefochten werden kann (BGE 126 III 529).

IV. Zweite Zivilabteilung

Personenrecht

Ihr Wächteramt gestattet es der Presse nicht, unwahre persönlichkeitsverletzende Nachrichten zu veröffentlichen; rechtswidrig ist daher ein Zeitungsartikel, der beim Leser den unzutreffenden Eindruck erweckt, ein Arzt habe eine ihm unbekannt Patientin ohne ausreichende medizinische

Gründe in eine psychiatrische Anstalt eingewiesen (BGE 126 III 209). Bestimmen die Statuten, Vereinsbeschlüsse oder Usancen für Wahlen in Vereinsorgane nichts anderes, brauchen die Kandidatennamen nicht auf der Traktandenliste zu erscheinen; es genügt, wenn auf ihr angegeben wird, dass Wahlen stattfinden (BGE 126 III 5).

Familienrecht

Das neue Scheidungsrecht gab zu mehreren Urteilen Anlass: Seine sofortige Anwendbarkeit seit dem 1. Januar 2000 auch auf hängige kantonale Rechtsmittelverfahren hat zur Folge, dass die erstinstanzlich gegen den Willen des anderen Ehegatten zuerkannte Zerrüttungsscheidung gemäss altem Recht von der zweiten kantonalen Instanz nach dem 1. Januar 2000 einzig unter den Voraussetzungen des neuen Rechts, d.h. grundsätzlich erst nach vierjähriger Trennung und nur ausnahmsweise vorher ausgesprochen werden darf, dann nämlich, wenn die Ehezerüttung derart ist, dass sie sogar das Verharren im formalen Eheband während der vierjährigen Trennungszeit unzumutbar macht (BGE 126 III 404). Dabei genügt es im Falle von am 1. Januar 2000 im Kanton hängigen Scheidungsprozessen, dass die vier Jahre in diesem Zeitpunkt abgelaufen sind, während die Trennung bei nachher eingeleiteten Prozessen schon im Zeitpunkt der Klageanhebung vier Jahre gedauert haben muss (BGE 126 III 401). Grundsätzlich sind die Kinder bereits im scheidungsrechtlichen Massnahmeverfahren über die sie betreffenden Anordnungen persönlich anzuhören (BGE 126 III 497). Verbietet das Kindeswohl auch ein nur begleitetes Besuchsrecht des nicht obhutsberechtigten Elternteils, darf das Scheidungsgericht keine Beistandschaft zum Zweck der Wiederannäherung zwischen diesem und dem Kind anordnen (BGE 126 III 219).

Eine gemeinschaftliche Adoption durch Verheiratete bleibt selbst dann möglich, wenn einer der künftigen Adoptiveltern während des zweijährigen Pflegeverhältnisses, das der Adoption vorausgehen hat, die eheliche Wohnung verlässt und die Scheidung bevorsteht; unter solchen Umständen ist aber die weitere Adoptionsvoraussetzung des Kindeswohls sehr aufmerksam zu prüfen (BGE 126 III 412). In besonderen Situationen kann trotz vorhandener Organe über eine Stiftung eine Verwaltungsbeistandschaft errichtet werden, um die rechtmässige Vermögensverwaltung zu gewährleisten, bis diese durch aufsichtsrechtliche Anordnungen definitiv sichergestellt ist (BGE 126 III 499).

Sachenrecht

Das Nachbarrecht des Bundes schützt nicht nur vor positiven Immissionen wie Rauch und Lärm, sondern auch vor negativen Einwirkungen wie dem Entzug von Licht und Sonnenschein; bieten die kantonalen Abstandsvorschriften für Pflanzen keinen genügenden Schutz vor übermässigen Einwirkungen, kommt der bundesrechtliche Immissionsschutz als Mindestgarantie zum Tragen (BGE 126 III 452). Einen wichtigen Grund für ihre Abberufung setzt die Verwaltung einer Stockwerkeigentümergeinschaft, die trotz mehrerer Interventionen drei Jahre lang keine korrekte Heizkostenabrechnung vorlegt (BGE 126 III 177). Da die gegen den Pfandeigentümer gerichtete Klage des Unterakkordanten auf definitive Eintragung des Bauhandwerkerpfandrechts nicht die Werklohnforderung, sondern allein die Pfandhaft und deren Umfang zum Gegenstand hat, kann sie ohne gleichzeitige Werklohnklage gegen den Generalunternehmer erhoben werden, und zwar für den zwischen diesem und dem Unterakkordanten vereinbarten Werklohn (BGE 126 III 467). Der Journalist, der über die Aktivitäten einer Immobilienfirma auf dem lokalen Liegenschaftsmarkt berichten will, kann beim Grundbuchamt verlangen, dass ihm die von dieser Firma und zwei ihr nahestehenden Personen während des vergangenen Jahres im Grundbuchkreis gekauften Grundstücke bekanntgegeben werden (BGE 126 III 512).

Versicherungsvertrag

Die zweijährige Verjährungsfrist für Versicherungsleistungen beginnt bei Diebstahlversicherungen bereits im Zeitpunkt des Diebstahls und nicht erst mit dessen Entdeckung durch den Versicherungsnehmer (BGE 126 III 278). Die übergangsrechtliche Bestandesgarantie gemäss

Krankenversicherungsgesetz verpflichtet die Krankenkassen nicht, wie unter dem alten Recht Zusatzversicherungen anzubieten, welche gegen eine Mehrprämie die von der Grundversicherung ungedeckten Kosten der ambulanten Behandlung durch Kassenärzte bis zur Höhe des Privattarifs übernehmen (BGE 126 III 345).

Schuldbetreibung und Konkurs

Die Anfechtung der Sicherheitsleistung für allfällige Arrestschäden hat zwingend im Verfahren der Arresteinsprache zu erfolgen; den Kantonen ist es von Bundesrechts wegen verwehrt, die gesonderte Anfechtung von Sicherungsverfügungen vorzusehen (BGE 126 III 485). Die nach erfolgter Vollstreckbarerklärung gemäss dem Lugano-Übereinkommen zu treffenden Sicherungsmassnahmen werden vom innerstaatlichen Recht bestimmt, wobei auch andere Massnahmen als der Arrest zugelassen sind (BGE 126 III 438).

Staatshaftung

Kantonale Urteile über die Staatshaftung für durch Betreibungs- und Konkursbeamte widerrechtlich verursachten Schaden sind seit dem Inkrafttreten des neuen Schuldbetreibungs- und Konkursrechts am 1. Januar 1997 nicht mehr mit staatsrechtlicher Beschwerde, sondern mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht anzufechten (BGE 126 III 431). Verletzt ist die durch die Europäische Menschenrechtskonvention gewährleistete Garantie des Zugangs zu einem Gericht, wenn ein Gericht für die Abweisung einer Schadenersatzklage aus Staatshaftung mangels Widerrechtlichkeit ungeprüft auf einen – nicht an ein Gericht weiterziehbaren – regierungsrätlichen Entscheid abstellt, statt selbst den Anspruch in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht umfassend zu prüfen (BGE 126 I 144). Die vom Bund auf Grund der Tierseuchengesetzgebung ausgerichteten Entschädigungen hindern die betroffenen Landwirte nicht daran, für den ungedeckten Teil ihrer zufolge der Krise im Zusammenhang mit dem Rinderwahnsinn erlittenen Verluste gegen den Bund auf Schadenersatz zu klagen (BGE 126 II 63).

V. Schuldbetreibungs- und Konkurskammer

Einleitungsverfahren

Die Kammer hat entschieden, dass die für den telefonisch erklärten Rechtsvorschlag geltenden Grundsätze bei einem Rechtsvorschlag per Telefax sinngemäss anwendbar sind (Urteil vom 15. November).

Betreibung auf Pfändung

Im Rahmen einer Einkommenspfändung ist in Bestätigung der Rechtsprechung entschieden worden, beim Fehlen sicherer Anhaltspunkte, wie etwa einer regelmässig geführten Buchhaltung, sei die Ermittlung des Einkommens des eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausübenden Schuldners gestützt auf die vorhandenen Indizien vorzunehmen, nötigenfalls durch Schätzung. Dabei darf auf den in einer Pauschalbesteuerung festgestellten Betrag abgestellt werden (BGE 126 III 89).

Falls die Betreibungsforderung nicht (mehr) bestritten ist, kann der Betreibungsgläubiger – nach Ablauf der Zahlungsfrist – das Fortsetzungsbegehren einreichen und die provisorische Pfändung verlangen, sobald der Richter im summarischen Verfahren festgestellt hat, dass der Betriebene zu neuem Vermögen gekommen ist (BGE 126 III 204).

Betreibung auf Grundpfandverwertung

Mit Bezug auf die Versteigerung eines Grundstücks hat die Kammer befunden, dass eine verbleibende Mietdauer, die länger als die in Art. 266c und 266d OR festgelegten gesetzlichen Kündigungsfristen von drei oder sechs Monaten ist, unter Umständen den Pfandgegenstand entwerten kann. Ein Doppelaufwurf kann deshalb verlangt werden (BGE 126 III 290).

Das vertragliche Vorkaufsrecht, das an dem durch Freihandverkauf verwerteten Grundstück besteht, kann dem Erwerber gegenüber nicht ausgeübt werden (BGE 126 III 93).

Arrest

Der Gläubiger muss, auf die Gefahr hin, dass der Arrest dahinfällt, diesen innert zehn Tagen vom Moment an, da er die Arresturkunde erhalten hat, prosequieren; ob der Schuldner diese Urkunde ebenfalls erhalten hat, ist nicht massgeblich (BGE 126 III 293).

Nachlassvertrag

Die Mehrwertsteuer für Arbeiten, die der Schuldner während der Nachlassstundung mit Zustimmung des Sachwalters ausgeführt hat, ist eine Masseverbindlichkeit, die nicht vom Nachlassvertrag betroffen ist. Für solche Forderungen kann der Gläubiger gegen die Masse die Betreibung auf Pfändung anheben (BGE 126 III 294).

Einsichtsrecht in das Betreibungsregister

In Anwendung des durch die Gesetzesrevision neu geschaffenen Art. 8a SchKG hat die Kammer befunden, dass das Betreibungsamt Dritten keine Kenntnis von der Betreibung geben darf, wenn der Gläubiger die Betreibung zurückgezogen hat. Dabei spielt es keine Rolle, wann der Rückzug erfolgt, insbesondere ob er vor oder nach der Zahlung stattgefunden hat (BGE 126 III 476).

VI. Kassationshof

Strafgesetzbuch (StGB)

Nach Art. 141^{bis} StGB wird, auf Antrag, bestraft, wer Vermögenswerte, die ihm ohne seinen Willen zugekommen sind, unrechtmässig in seinem oder eines andern Nutzen verwendet. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Vermögenswerte dem Täter aufgrund einer Fehlüberweisung oder einer versehentlichen Doppelzahlung zugekommen sind (BGE 126 IV 161 und Urteil vom 17. August). Betrug (Art. 146 StGB) wurde bejaht im Fall eines Täters, der sich durch umfangreiche Vorkehrungen vor einem Fernseh-Quiz Kenntnis von den Fragen und den Antworten verschafft hatte, die Fragen in der Sendung daher richtig beantworten konnte und damit einen Gewinn erzielte (BGE 126 IV 165). Der Tatbestand der Vergewaltigung (Art. 190 StGB), begangen gegenüber der Ehefrau, beurteilt sich nach den gleichen Kriterien wie die Vergewaltigung einer andern Person weiblichen Geschlechts. Der Tatbestand kann erfüllt sein, wenn sich das Opfer infolge fortlaufender Drangsalierungen und anhaltenden Psychoterrors in einer ausweglosen Situation befindet, in welcher es ausser Stande ist, sich zu widersetzen (BGE 126 IV 124). Kann eine Vergewaltigung oder eine sexuelle Nötigung (Art. 189 StGB), begangen gegenüber der Ehefrau, mangels des erforderlichen Strafantrags nicht verfolgt werden, darf insoweit auch nicht wegen Nötigung (Art. 181 StGB) bestraft werden (BGE 126 IV 121). Der Schuldner, der seine Unterhaltspflichten wegen ungenügenden Einkommens aus einer selbständigen Erwerbstätigkeit in einem ungünstigen Markt nicht erfüllen kann, macht sich gemäss Art. 217 StGB strafbar, wenn er es unterlässt, eine ihm zumutbare unselbständige Erwerbstätigkeit zu übernehmen, mit welcher er wesentlich mehr verdienen und damit seinen Unterhaltspflichten nachkommen könnte (BGE 126 IV 131). Der Tatbestand der Rassendiskriminierung (Art. 261^{bis} StGB) bereitet in mehrfacher Hinsicht

Auslegungsschwierigkeiten, so auch das darin enthaltene Merkmal der Öffentlichkeit. Wer ein rassendiskriminierende Ideologien enthaltendes Buch eines Dritten per Post an sieben ihm bekannte Personen verschickt, macht sich dadurch nicht des öffentlichen Verbreitens von rassendiskriminierenden Ideologien schuldig (BGE 126 IV 176). Öffentlichkeit wurde auch verneint im Falle eines Buchhändlers, welcher ein den Holocaust leugnendes Buch in beschränkter Anzahl (weniger als zehn Exemplare) an einem für die Kunden nicht einsehbaren Ort aufbewahrte, hierfür keinerlei Werbung machte und es nur auf Verlangen verkaufte (Urteil vom 23. August). In mehreren Entscheiden wurden Verurteilungen wegen Rassendiskriminierungen im Wesentlichen bestätigt, doch hat der Kassationshof gelegentlich einzelne von vielen eingeklagten Äusserungen abweichend von den kantonalen Instanzen als nicht tatbestandsmässig erachtet, weil die angegriffenen Personen dadurch nicht im Sinne von Art. 261^{bis} StGB in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabgesetzt wurden (nicht publizierte Urteile vom 3. März, 22. März und 26. September). In einem Fall der Überweisung von Erlösen aus langjährigem Betäubungsmittelhandel im Ausland auf Konten bei einer schweizerischen Bank stellten sich heikle Rechtsfragen im Zusammenhang mit dem Straftatbestand der Geldwäscherei (Art. 305^{bis} StGB). Diesen erfüllt unter anderem, wer eine Handlung vornimmt, die geeignet ist, die Einziehung von Vermögenswerten zu vereiteln, die, wie er weiss oder annehmen muss, aus einem Verbrechen herrühren. Das Recht zur Einziehung verjährt nach fünf Jahren; ist jedoch die Verfolgung der strafbaren Handlung einer längeren Verjährungsfrist unterworfen, so findet diese Frist auch auf die Einziehung Anwendung (Art. 59 Ziff. 1 Abs. 3 StGB). Ist ein Verbrechen verjährt, so ist keine Einziehung mehr möglich und kann eine solche auch nicht mehr vereitelt werden. Ist die Vortat im Ausland begangen worden, so beurteilt sich deren Verjährung in erster Linie nach dem ausländischen Recht (Urteil vom 29. November).

Strassenverkehrsrecht

Mittäter einer groben Verletzung von Verkehrsregeln kann auch sein, wer das Fahrzeug nicht selbst gelenkt hat; so derjenige, welcher die im Zusammenhang mit Versicherungsbetrügen vom Fahrzeuglenker verschuldeten Verkehrsunfälle mitgeplant und gewollt hat (BGE 126 IV 84). Die Verkehrsregel, wonach der Fahrzeugführer die Geschwindigkeit unter anderem den Sichtverhältnissen anzupassen hat, so dass er innerhalb der überblickbaren Strecke anhalten kann, gilt auch beim Fahren mit Abblendlicht nachts auf der Autobahn. Diese Regel missachtet, wer nachts auf der Autobahn mit Abblendlicht bei einer Sichtweite von 50 Metern mit einer Geschwindigkeit von 130 km/h fährt (BGE 126 IV 91).

Hinsichtlich der Sicherungsentzüge waren gelegentlich auf Verwaltungsgerichtsbeschwerden des Bundesamtes für Strassen hin, Fälle zu beurteilen, aus denen das Bemühen deutlich wird, Personen, die zum Führen eines Fahrzeugs ungeeignet sind, den Führerausweis für lange Zeit zu entziehen. Die medizinische Abklärung einer allfälligen Trunksucht im Hinblick auf einen Sicherungsentzug ist geboten gegenüber einem Fahrzeuglenker, der mit einer Blutalkoholkonzentration von mindestens 1,79 Gewichtspromillen fuhr, nachdem er ein Jahr zuvor mit einer solchen von mindestens 1,74 Gewichtspromillen ein Fahrzeug gelenkt hatte (BGE 126 II 361). Bei einer Trunkenheitsfahrt mit mindestens 2,50 Gewichtspromillen ist der Fahrzeuglenker auch dann im Hinblick auf einen allfälligen Sicherungsentzug auf seine Fahreignung zu untersuchen, wenn er in den vorangegangenen fünf Jahren keine einschlägige Widerhandlung begangen hat (BGE 126 II 185). Das geltende gesetzliche System betreffend Warnungsentzüge ist zu starr: Es erlaubt nämlich nur ganz ausnahmsweise, bei einem einmaligen nicht mehr leichten Fall, welcher für den Fahrzeuglenker bereits eine genügende Lehre ist, von einem Ausweisentzug abzusehen. Es wäre zu prüfen, ob durch eine Gesetzesänderung in derartigen Fällen ein bedingter Ausweisentzug oder eine Verwarnung ermöglicht wird (BGE 126 II 192, 196, 202).

VII. Anklagekammer

Entschädigung; Zuständigkeit bei Delegationsstrafsachen

Delegiert der Bundesrat in Anwendung von Art. 344 Ziff. 1 StGB auf Antrag der Bundesanwaltschaft eine Bundesstrafsache an einen Kanton, geht zwar die Verfahrensherrschaft vollständig an die kantonalen Behörden über. Gesuche um Entschädigung für Untersuchungshaft und andere erlittene Nachteile im Sinne von Art. 122 BStP sind jedoch – soweit sie sich auf den unter der Verfahrensherrschaft des Bundes abgewickelten Teil der Strafuntersuchung beziehen – trotz des Übergangs der Verfahrensherrschaft vom Bund auf den Kanton an die Anklagekammer des Bundesgerichts zu richten, da auch die allenfalls zugesprochene Entschädigung zu Lasten des Bundes geht (BGE 126 IV 203).

VIII. Bundesstrafgericht

Das Bundesstrafgericht urteilte am 7. Juli 2000 über einen Agenten des israelischen Geheimdienstes Mossad, der im Auftrag des Mossad und im Interesse des Staates Israel zusammen mit anderen Agenten in einem Mehrfamilienhaus in Köniz eine Telefonabhöranlage installiert hatte, um die Gespräche eines in der Schweiz eingebürgerten Libanesen abzuhören, von dem die Täter annahmen, er habe mit der Hizbollah zu tun. Das Gericht sprach den Israeli der verbotenen Handlungen für einen Staat und des politischen Nachrichtendienstes (sowie eines Urkundendelikt) schuldig und bestrafte ihn mit zwölf Monaten Gefängnis, bedingt aufgeschoben bei einer Probezeit von zwei Jahren, sowie mit fünf Jahren Landesverweisung.

C) STATISTIK

I. ZAHL UND ART DER GESCHÄFTE

Natur der Streitsache	Erledigungsarten					Erledigungsarten					Mittlere Prozess- dauer Tage		
	Erledigun- gen 1999	Übertrag von 1999	Eingang 2000	Total anhängig	Erledigt 2000	Übertrag auf 2000	Abschrei- bungen	Nichtein- treten	Abwei- sung	Gutheis- sung		Rück- weisung	Fest- stellung
I. STAATSRECHTLICHE STREITIGKEITEN													
1 Staatsrechtliche Klagen	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2 Staatsrechtliche Beschwerden	2265	605	2070	2675	2140	535	203	691	1012	232	0	1	1
3 Übrige Rechtsmittel	7	1	14	15	11	4	1	3	7	0	0	0	0
4 Revisionsbegehren, usw.	42	3	31	34	29	5	1	19	8	1	0	0	0
II. VERWALTUNGSRECHTLICHE STREITIGKEITEN													
1 Verwaltungsgerichtliche Klagen	7	3	4	7	5	2	1	2	2	0	0	0	0
2 Verwaltungsgerichtliche Beschwerden	1195	454	1072	1526	1133	393	108	144	625	255	0	0	1
3 Übrige Rechtsmittel	0	1	0	1	0	0	0	1	0	0	0	0	0
4 Revisionsbegehren, usw.	15	3	15	18	16	2	1	5	9	1	0	0	0
III. ZIVILSACHEN													
1 Direkte Prozesse	15	28	8	36	16	20	4	1	8	2	0	1	0
2 Berufungen	743	251	649	900	671	229	54	161	373	82	1	0	0
3 Nichtigkeitsbeschwerden (Art. 68 OG)	11	4	16	20	11	9	3	5	3	0	0	0	0
4 Andere Zivilrechtsmittel	0	0	1	1	1	0	0	0	1	0	0	0	0
5 Revisionsbegehren, usw.	9	0	14	14	13	1	3	2	8	0	0	0	0
IV. STRAFRECHTSPFLEGE													
1 Nichtigkeitsbeschwerden (Art. 268 BStP)	900	207	884	1091	912	179	319	192	324	76	0	0	1
2 Revisionsbegehren, usw.	3	1	7	8	6	2	1	1	2	2	0	0	0
3 Anklagekammer	93	12	72	84	66	18	6	9	29	21	0	0	1
4 Bundesstrafgericht	1	1	0	1	1	0	0	0	0	1	0	0	0
5 Nichtigkeitsbeschwerden (Art. 220 BstP)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
V. SCHULDBETREIBUNGS- UND KONKURSWESEN													
1 Beschwerden und Rekurse (SchKG)	275	13	272	285	270	15	6	138	104	22	0	0	0
2 Übrige Rechtsmittel	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
3 Revisionsbegehren, usw.	9	4	8	12	12	0	0	12	0	0	0	0	0
VI. FREIWILLIGE GERICHTSBARKEIT													
1 Freiwill. Gerichtsbarkeit	2	0	2	2	2	0	0	0	0	2	0	0	0
2 Revisionsbegehren, usw.	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
TOTAL	5597	1591	5139	6730	5316	1414	711	1356	2515	697	1	2	4

1) Geringfügige Unterschiede gegenüber früheren Zahlenangaben sind durch spätere Änderungen bedingt (Prozessvereinigungen/Trennungen, usw.)

2) Hinzu kommen 7 Meinungsaustausche und 6 EMRK-Vernehmlassungen

3) Hinzu kommen 6 Meinungsaustausche und 5 EMRK-Vernehmlassungen

4) Sprache des Urteils: - Deutsch 59,9% - Französisch 32,8% - Italienisch 7,3%

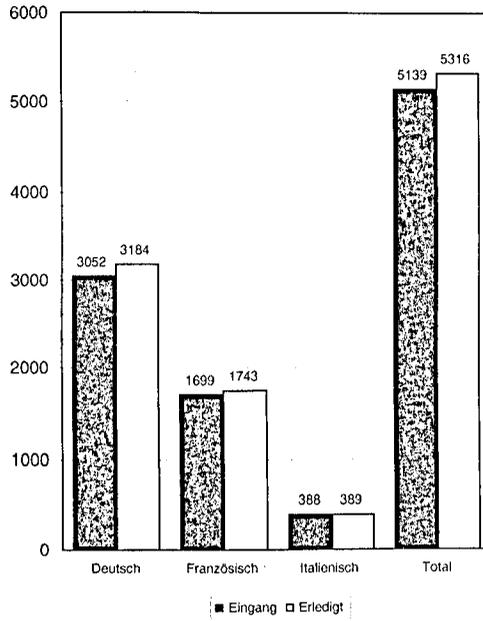
Davon assistiert: 150

II. AUSWERTUNG DER TABELLE I BETREFFEND GESCHÄFTSLAST 2000 (ZAHLEN 1999 IN KLAMMERN)

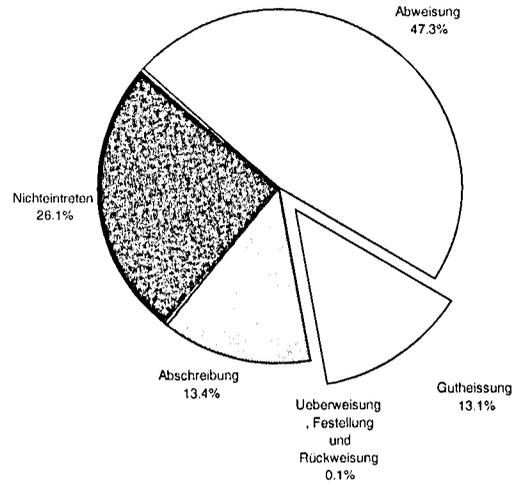
	Übertrag von 1999	Neueingänge	Total anhängig	Erledigt	Übertrag auf 2001
Staatsrechtliche Streitigkeiten	609 (745) -18.3%	2115 (2184) -3.2%	2724 (2929) -7.0%	2180 (2317) -5.9%	544 (612) -11.1%
Verwaltungsrechtliche Streitigkeiten	461 (529) -12.9%	1091 (1149) -5.0%	1552 (1678) -7.5%	1155 (1217) -5.1%	397 (461) -13.9%
Zivilsachen	283 (300) -5.7%	688 (761) -9.6%	971 (1061) -8.5%	712 (778) -8.5%	259 (283) -8.5%
Strafrechtspflege	221 (197) +12.2%	963 (1020) -5.6%	1184 (1217) -2.7%	985 (997) -1.2%	199 (220) -9.5%
Schuldbetreibungs- und Konkurswesen	17 (13) +30.8%	280 (289) -3.1%	297 (302) -1.7%	282 (285) -1.1%	15 (17) -11.8%
Freiwillige Gerichtsbarkeit	0 (0) 0%	2 (3) -33.3%	2 (3) -33.3%	2 (3) -33.3%	0 (0) 0%
TOTAL	1591 (1784) -10.8%	5139 (5406) -4.9%	6730 (7190) -6.4%	5316 (5597) -5.0%	1414 (1593) -11.2%
Total 1970	532	1932	2464	1715	794
ZUNAHME 1970/2000	1059 +199.1%	3207 +166.0%	4266 +173.1%	3601 +210.0%	620 +78.1%

III. TABELLARISCHE ÜBERSICHTEN ZU I & II

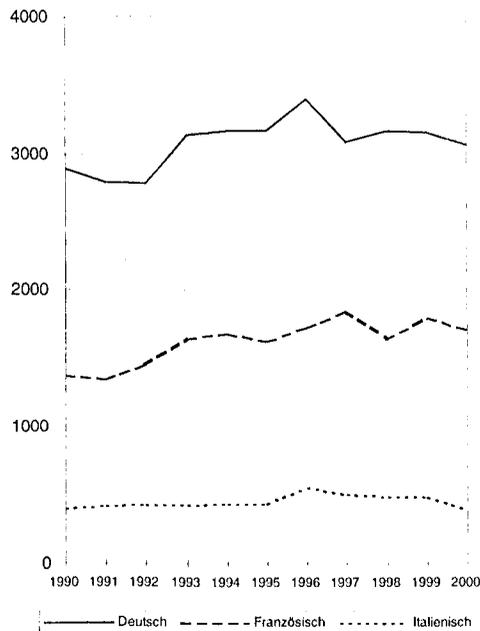
A) Streitsachen nach Sprachen
2000



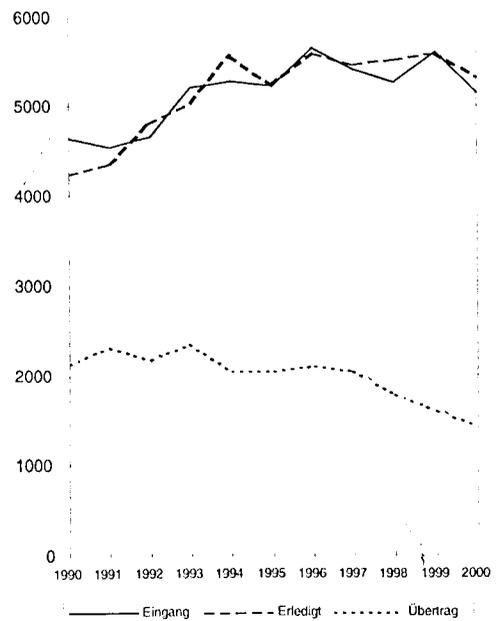
B) Erledigungsarten 2000



C) Eingegangene Streitsachen
nach Sprachen



D) Eingänge, Erledigungen,
Übertrag



IV. ZAHL UND ART DER GESCHÄFTE NACH ABTEILUNGEN

	Übertrag von 1999	Neuein- gänge	Total	Erledigt	Übertrag auf 2001
I. ÖFFENTLICHRECHTLICHE ABTEILUNG (7 Mitglieder)					
- Staatsrechtliche Klagen	0	0	0	0	0
- Staatsrechtliche Beschwerden	200	778	978	799	179
- Verwaltungsrechtliche Klagen	0	0	0	0	0
- Verwaltungsgerichtsbeschwerden	191	339	530	371	159
- Zivilrechtl. Direktproz. (Staatshaftungsproz.)	4	1	5	3	2
- Berufungen	0	0	0	0	0
- Nichtigkeitsbeschwerden (Art. 68 OG)	0	0	0	0	0
- Andere Rechtsmittel	1	14	15	11	4
- Revisionsbegehren, usw.	2	26	28	25	3
- Total	398	1158	1556	1209	347
II. ÖFFENTLICHRECHTLICHE ABTEILUNG (6 Mitglieder)					
- Staatsrechtliche Klagen	0	0	0	0	0
- Staatsrechtliche Beschwerden	162	309	471	344	127
- Verwaltungsrechtliche Klagen	3	4	7	5	2
- Verwaltungsgerichtsbeschwerden	229	571	800	595	205
- Zivilrechtl. Direktprozesse	9	3	12	5	7
- Berufungen	0	0	0	0	0
- Nichtigkeitsbeschwerden (Art. 68 OG)	0	0	0	0	0
- Andere Rechtsmittel	0	0	0	0	0
- Revisionsbegehren, usw.	3	13	16	14	2
- Total	406	900	1306	963	343
I. ZIVILABTEILUNG (6 Mitglieder)					
- Staatsrechtliche Klagen	0	0	0	0	0
- Staatsrechtliche Beschwerden	83	302	385	292	93
- Verwaltungsrechtliche Klagen	0	0	0	0	0
- Verwaltungsgerichtsbeschwerden	5	5	10	8	2
- Zivilrechtl. Direktprozesse	13	3	16	6	10
- Berufungen	191	383	574	415	159
- Nichtigkeitsbeschwerden (Art. 68 OG)	1	4	5	2	3
- Andere Rechtsmittel	0	0	0	0	0
- Revisionsbegehren, usw.	1	7	8	8	0
- Total	294	704	998	731	267
II. ZIVILABTEILUNG (6 Mitglieder)					
- Staatsrechtliche Klagen	0	0	0	0	0
- Staatsrechtliche Beschwerden	83	489	572	487	85
- Verwaltungsrechtliche Klagen	0	0	0	0	0
- Verwaltungsgerichtsbeschwerden	7	36	43	34	9
- Zivilrechtl. Direktprozesse	2	1	3	2	1
- Berufungen	60	266	326	256	70
- Nichtigkeitsbeschwerden (Art. 68 OG)	3	12	15	9	6
- SchKK-Rekurse/Beschwerden	13	272	285	270	15
- Andere Rechtsmittel	1	1	2	2	0
- Revisionsbegehren, usw.	4	19	23	21	2
- Total	173	1096	1269	1081	188
KASSATIONSHOF (5 Mitglieder)					
- Staatsrechtliche Klagen	0	0	0	0	0
- Staatsrechtliche Beschwerden	77	192	269	218	51
- Verwaltungsrechtliche Klagen	0	0	0	0	0
- Verwaltungsgerichtsbeschwerden	22	121	143	125	18
- Nichtigkeitsbeschwerden (Art. 268 BstP)	207	884	1091	912	179
- Andere Rechtsmittel	0	0	0	0	0
- Revisionsbegehren, usw.	1	9	10	7	3
- Total	307	1206	1513	1262	251
<u>Anklagekammer</u>	12	72	84	66	18
<u>Bundesstrafgericht</u>	1	1	2	2	0
<u>Aussenordentlicher Kassationshof</u>	0	0	0	0	0
<u>Freiwillige Gerichtsbarkeit</u>	0	2	2	2	0
TOTAL	1591	5139	6730	5316	1414

V. ART UND ZAHL DER ERLEDIGTEN GESCHÄFTE NACH MATERIEEN

A. Staats- und Verwaltungsrecht	Staats- rechtl. Beschw.	Verwalt.- rechtl. Klagen	Verwalt.- gerichts- beschwer.	Übrige Rechts- mittel	Revisions- begehren usw.	Total
Aus Art. 4 aBV abgeleitete Rechte (ohne Willkür)	34	0	7	0	1	42
Nicht zuzuordnende Willkürbeschwerden	23	0	0	0	2	25
Persönliche Freiheit (ohne Haftbeschwerden)	1	0	0	0	0	1
Vereins- und Versammlungsfreiheit	1	0	0	0	0	1
Meinungsäusserungsfr. (i.w.s.) und Religionsfr.	4	0	0	0	0	4
Bürgerrecht und Ausländerrecht	46	0	306	0	1	353
Staatshaftung	11	5	5	9	2	32
Politische Rechte	14	0	0	11	0	25
Beamtenrecht	39	0	10	0	0	49
Gemeindeautonomie	10	0	0	0	0	10
Andere Grundrechte	2	0	0	0	0	2
Eigentumsgarantie	7	0	0	0	0	7
Stiftungsaufsicht	0	0	3	0	0	3
Bäuerlicher Grundbesitz (ohne Erbteilung)	1	0	8	0	0	9
Erwerb v. Grundstücken durch Pers. im Ausland	0	0	3	0	0	3
Zivilstandsregister	0	0	3	0	0	3
Schiffsregister	0	0	0	0	0	0
Handelsregister	1	0	4	0	0	5
Marken- und Patentregister	0	0	0	0	0	0
Zivilprozess	256	0	0	0	3	259
Strafprozess	693	0	21	0	15	729
Verwaltungsverfahren	11	0	4	0	0	15
Zuständigkeit, Gar. des Wohnsitz- u. verf. Richt.	58	0	1	0	1	60
Zwangsvollstreckung	1	0	0	0	0	1
Schiedsgerichtsbarkeit	25	0	0	0	0	25
Auslieferung	0	0	27	0	2	29
Rechtshilfe	4	0	136	0	2	142
Kantonales Straf- und Verwaltungsstrafrecht	0	0	0	0	0	0
Primarschule	7	0	0	0	0	7
Mittelschule	3	0	0	0	0	3
Hochschule	12	0	0	0	1	13
Berufsbildung	4	0	1	0	0	5
Filmwesen	0	0	2	0	0	2
Sprachenfreiheit	0	0	0	0	0	0
Natur- und Heimatschutzrecht	1	0	1	0	0	2
Tierschutz	0	0	2	0	0	2
Gesamtverteidigung	0	0	0	0	0	0
Militärische Landesverteidigung	0	0	0	0	0	0
Zivilschutz	0	0	1	0	0	1
Wirtschaftliche Verteidigung	0	0	0	0	0	0
Subventionen	0	0	2	0	0	2
Zölle	0	0	9	0	1	10
Direkte Steuern	82	0	111	0	5	198
Stempelabgaben	0	0	3	0	0	3
Indirekte Steuern	0	0	47	0	1	48
Verrechnungssteuer	0	0	9	0	0	9
Übertrag	1351	5	726	20	37	2139

1) Davon 7 direkte Prozesse

2) Direkter Prozess

Bundesgericht

A. Staats- und Verwaltungsrecht (Folge)	Staats- rechtl. Beschw.	Verwalt.- rechtl. Klagen	Verwalt.- gerichts- beschwer.	Übrige Rechts- mittel	Revisions- begehren usw.	Total
Übertrag	1351	5	726	20	37	2139
Militärpflichtersatz	0	0	5	0	0	5
Doppelbesteuerung	21	0	1	0	0	22
Andere Abgaben	57	0	3	0	0	60
Abgabebefreiung und Abgaberlass	2	0	1	0	0	3
Raumplanung	37	0	32	0	0	69
Landumlegungen	11	0	2	0	0	13
Kantonales Baurecht	57	0	11	0	2	70
Enteignung	6	0	16	0	0	22
Energie	3	0	6	0	0	9
Strassenwesen	13	0	95	0	0	108
Öffentliche Werke des Bundes	0	0	57	0	0	57
Post-, Telegraf- und Telefonverkehr	1	0	6	0	0	7
Radio und Fernsehen	1	0	8	0	0	9
Medizinalberufe	7	0	0	0	0	7
Umwelt- und Gewässerschutz	8	0	30	0	1	39
Krankheitsbekämpfung	4	0	0	0	1	5
Lebensmittelpolizei	0	0	1	0	0	1
Arbeitsgesetzgebung (Arbeitszeit, etc.)	0	0	1	0	0	1
Sozialversicherung, berufliche Vorsorge	9	0	2	0	1	12
Familienzulagen	5	0	1	0	0	6
Wohnbau- und Eigentumsförderung	1	0	0	0	0	1
Fürsorge	19	0	10	0	1	30
Handels- und Gewerbefreiheit	21	0	4	0	0	25
Freie Berufe	31	0	2	0	0	33
Preisüberwachung	0	0	0	0	0	0
Landwirtschaft	2	0	3	0	0	5
Waldgesetzgebung	2	0	1	0	1	4
Jagd und Fischerei	0	0	2	0	0	2
Lotterien, Münzwesen, Edelmetalle	1	0	21	0	0	22
Banken, Anlagefonds	0	0	35	0	2	37
Privatversicherung (Aufsicht, Tarife)	0	0	0	0	0	0
Aussenhandel, Exportrisikogarantie	0	0	0	0	0	0
TOTAL	1670	5	1082	20	46	2823

Bundesgericht

B. Zivilrecht	Direkt- Prozess	Beru- fungen	Nichtigk.- beschw.	Staats- rechtl. Beschw.	Verw.- gerichts- beschw.	Revisions- begehren	Total
PRIVATRECHT							
Personenrecht							
<i>Persönlichkeitsschutz</i>	0	3	0	5	0	1	9
<i>Namensrecht</i>	0	2	0	2	0	0	4
<i>Vereine</i>	0	3	0	0	0	0	3
<i>Stiftungen</i>	0	0	0	1	9	2	12
<i>Andere Fälle</i>	0	0	0	0	0	0	0
Familienrecht							
<i>Eheschliessung (inkl. Ehenichtigkeit)</i>	0	0	0	0	2	0	2
<i>Ehescheidung und Ehetrennung</i>	0	61	1	107	0	1	170
<i>Wirkungen der Ehe und Güterrecht</i>	0	6	0	14	0	0	20
<i>Kinderverhältnis</i>	1	18	0	24	0	1	44
<i>Vormundschaft</i>	0	16	2	21	0	1	40
<i>Andere Fälle</i>	0	36	0	2	0	0	38
Erbrecht							
<i>Erben und Verfügungen von Todes wegen</i>	0	9	0	6	0	1	16
<i>Erbgang: Eröffnung u. Wirkungen</i>	0	3	4	8	0	0	15
<i>Teilung</i>	0	6	0	5	0	1	12
Sachenrecht							
<i>Grundeigentum u. Fahrniseigentum</i>	0	14	0	11	0	0	25
<i>Dienstbarkeiten</i>	0	8	0	5	0	0	13
<i>Grundpfand und Fahrnispfand</i>	0	12	0	13	0	0	25
<i>Besitz und Grundbuch</i>	0	3	0	6	1	1	11
<i>Andere Fälle</i>	0	0	0	0	0	0	0
Obligationenrecht							
<i>Kauf, Tausch, Schenkung</i>	0	56	1	0	0	0	57
<i>Miete und Pacht</i>	1	65	1	2	0	1	70
<i>Leihe (Gebrauchsleihe und Darlehen)</i>	0	15	0	1	0	1	17
<i>Arbeitsvertrag</i>	0	89	0	2	0	0	91
<i>Werkvertrag</i>	0	27	0	1	0	1	29
<i>Auftrag</i>	1	68	0	0	0	1	70
<i>Gesellschaftsrecht</i>	0	23	0	0	0	0	23
<i>Wertpapierrecht</i>	0	1	0	0	0	0	1
<i>Haftpfl. d. Schuldners</i>	2	20	0	1	0	1	24
<i>Übriges Obligationenrecht</i>	1	25	0	0	0	0	26
Versicherungsvertragsrecht	0	33	0	17	0	0	50
Haftpfl. für Eisenb., el.-, Rohrleitungsanl.u.Atom	0	0	0	0	0	0	0
Immaterialgüterrecht							
<i>Marken und Muster</i>	1	9	0	0	0	0	10
<i>Erfindungspatente</i>	0	3	0	0	0	1	4
<i>Urheberrecht</i>	0	6	0	0	2	0	8
Unlauterer Wettbewerb	0	7	0	0	0	0	7
Kartellrecht	0	0	0	0	0	0	0
Schuldbetreibung und Konkurswesen	1	20	1	215	0	2	239
Übriges Zivilrecht	0	1	0	0	0	0	1
TOTAL	8	668	10	469	14	17	1186

1) Davon 1 direkter Prozess

C. Schuldbetreibung und Konkurskammer	SchK- Beschw.	Übrige Rechts- mittel	Revisions- begehren	Total
Schuldbetreibungs- und Konkurswesen	270	0	12	282

D. Anklagekammer	AK- Beschwerde	Revisions- begehren	Total
Gerichtsstandkonflikt	14	0	14
Bundesstrafprozess	18	0	18
Verwaltungsstrafrecht	14	0	14
Internationale Rechtshilfe	19	0	19
Übrige Fälle	1	0	1
TOTAL	66	0	66

E. Strafrecht	Nichtigk.- beschw.	Staats- rechtliche Beschw.	Verw.- gerichts- beschw.	Revisions- begehren	Total
STRAFRECHT					
StGB allgemeiner Teil					
<i>Strafzumessung</i>	94	0	0	0	94
<i>Bedingter Strafvollzug</i>	29	0	2	0	31
<i>Massnahmen</i>	32	0	0	0	32
<i>Jugendliche und junge Erwachsene</i>	1	0	0	0	1
<i>Übrige Fragen (alte Rasternummer)</i>	48	0	2	3	53
StGB besonderer Teil					
<i>Delikte gegen Leib und Leben</i>	116	0	0	0	116
<i>Vermögensdelikte</i>	169	0	0	1	170
<i>Konkurs- und Betreibungsverbrechen oder -vergehen</i>	5	0	0	0	5
<i>Allgemeine Bestimmungen</i>	0	0	0	0	0
<i>Ehrverletzungen</i>	37	0	0	0	37
<i>Verbrechen und Vergehen gegen die Freiheit</i>	18	0	0	0	18
<i>Sittlichkeitsdelikte</i>	56	0	0	0	56
<i>Urkundendelikte</i>	25	0	0	0	25
<i>Andere Delikte</i>	99	0	0	1	100
Strafbestimmungen anderer Bundesgesetze					
<i>Strafbestimmungen des ANAG</i>	90	0	0	0	90
<i>Strafbestimmungen des UWG</i>	64	0	0	0	64
<i>Strafbestimmungen weiterer Bundesgesetze</i>	29	0	0	0	29
<i>Verwaltungsstrafrecht</i>	0	0	1	0	1
Straf- und Massnahmenvollzug					
<i>Bedingte Entlassung</i>	0	0	20	0	20
<i>Andere Fragen</i>	0	1	12	0	13
TOTAL	912	1	37	5	955

Bundesgericht

	Bundes- strafproz.	Revisions- begehren	Total
F. BUNDESSTRAFGERICHT	1	1	2

	Nichtigk.- beschw.	Revisions- begehren	Total
G. AUSSERORDENTLICHER KASSATIONSHOF	0	0	0

	Übrige Rechts- mittel	Revisions- begehren	Total
H. FREIWILLIGE GERICHTSBARKEIT	2	0	2
